

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.293.592

Ihr Zeichen: 5570/J-NR/2026

Wien, 1. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. April 2026 unter der Nr. **5570/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asbest in Österreich: Risiken, Kontrollen und Vollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Welche aktuellen Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort über Asbestbelastungen in Österreich vor (insbesondere in Steinbrüchen, Gebäuden, Baustoffen und importierten Produkten)?
  - a. Welche Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort zu dem aktuell medial berichteten Asbestfall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatz in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) vor?
  - b. Wann wurde Ihr Ressort erstmals über die von Ihnen genannten Asbestfälle informiert?

- c. Wie wurde Ihr Ressort erstmals über die von Ihnen genannten Asbestfälle informiert?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wurde im Zuge der öffentlichen Berichterstattung sowie seitens der eingerichteten Taskforce Burgenland im Februar 2026 darüber informiert, dass in einzelnen Steinbrüchen im Burgenland Asbest in Materialproben nachgewiesen wurde. Die Erhebung, Kontrolle und Gefahrenabwehr in den Steinbrüchen erfolgt im Vollzug durch die zuständigen Behörden gemäß dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF, sowie den arbeitnehmerinnen- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften. Über Asbestfälle in Niederösterreich wurde das BMLUK seitens des Landes Niederösterreich schriftlich am 15. Mai 2026 in Kenntnis gesetzt. Zu Asbest in Gebäuden, Baustoffen und importierten Produkten erfolgt seitens des BMLUK mangels Zuständigkeit keine zentrale Erhebung.

**Zur Frage 2:**

- Gibt es eine bundesweite Erhebung bzw. ein Monitoring über Asbestvorkommen und -belastungen in Österreich?
  - a. Wenn ja, wie ist dieses organisiert?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Zuständigkeit des BMLUK werden im Zuge der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/189 idgF (ALSAG), Altstandorte (d.h. Standorte von Anlagen, bei denen vor 1. Juli 1989 mit Schadstoffen in mehr als geringfügigem Ausmaß umgegangen wurde) und Altablagerungen (d.h. Ablagerungen von Abfällen, die vor dem 1. Juli 1989 befugt oder unbefugt durchgeführt wurden) untersucht. Bei jenen Altstandorten und Altablagerungen, bei denen aufgrund einer vorangehenden Recherche historischer Unterlagen der Verdacht auf die Verwendung von Asbest vorliegt, werden entsprechende Untersuchungen des Bodens bzw. des Untergrundes durchgeführt.

**Zu den Fragen 3 bis 19, 21 und 22:**

- Wie bewertet Ihr Ressort die bestehende Rechtslage im Hinblick auf allfällige Regelungslücken?
  - a. Welche konkreten Schritte wurden bzw. werden gesetzt, um bestehende gesetzliche Lücken – insbesondere im Bereich natürlich vorkommender asbesthaltiger Materialien – zu schließen?
- Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt, um die Bevölkerung über potenzielle Gesundheitsrisiken durch Asbest zu informieren?

- a. Gab es bei dem Asbestfall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatlag in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung?
- b. Welche Grenzwerte wurden bzw. werden dabei herangezogen?
- Welche Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit dem konkreten Fall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatlag in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) durchgeführt?
  - a. Wurden Luft-, Boden- oder Materialmessungen vorgenommen?
  - b. Welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt?
- Welche Grenzwerte gelten derzeit für Asbest in der Luft, in Baustoffen und in Produkten?
  - a. Entsprechen diese den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen?
- Wie wird die Einhaltung dieser Grenzwerte kontrolliert?
  - a. Welche Behörden sind zuständig?
  - b. Wie häufig finden Kontrollen statt?
  - c. Ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Kontrollen korrekt durchzuführen?
  - d. Sind derzeit, bei den Ausführenden Behörden, relevante Stellen ausgeschrieben?
    - i. Wenn ja, seit wann sind diese unbesetzt?
- Welche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit asbestbelasteten Steinbrüchen gesetzt?
- Welche Erkenntnisse liegen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf Anrainer und Beschäftigte in betroffenen Regionen vor?
- Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um Arbeitnehmer in potenziell asbestbelasteten Bereichen zu schützen?
  - a. Sollen die bestehenden Schutzmaßnahmen weiter ausgebaut werden?
    - i. Wenn ja, welche Schritte werden gesetzt?
    - ii. Wenn nicht, warum nicht?
- Wie wird sichergestellt, dass asbesthaltige Materialien nicht in den Wirtschaftskreislauf gelangen?
- Welche Kontrollen bestehen im Bereich importierter Produkte (z. B. Spielzeug) hinsichtlich Asbestbelastung?
- Gab es in den letzten Jahren Produktrückrufe oder Beanstandungen aufgrund von Asbest in Österreich?
  - a. Wenn ja, welche?
- Welche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit asbestbelasteten Gebäuden im öffentlichen bzw. staatsnahen Bereich gesetzt?

- Welche Rolle spielen bundeseigene bzw. staatsnahe Unternehmen (z. B. Infrastrukturbetreiber) im Zusammenhang mit bekannten Asbestfällen?
- Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Umgang mit der Asbestproblematik koordiniert?
  - a. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle oder Taskforce auf Bundesebene?
  - b. Wenn nein, ist eine solche geplant?
- Welche Maßnahmen sind geplant, um künftig eine raschere Information der Öffentlichkeit bei Asbestfunden sicherzustellen?
- Welche finanziellen Mittel wurden bzw. werden für Maßnahmen im Zusammenhang mit Asbest (Sanierung, Kontrolle, Forschung) bereitgestellt?
- Welche Studien oder Forschungsprojekte wurden beauftragt bzw. durchgeführt, um die Auswirkungen von Asbest auf Umwelt und Gesundheit besser zu verstehen?
- Welche weiteren Maßnahmen plant Ihr Ressort, um den Schutz der Bevölkerung vor Asbestbelastungen nachhaltig zu verbessern?
  - a. Welche Konsequenzen wurden aus dem Asbestfall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatz in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) gezogen?
  - b. Sind Anpassungen bei Kontrollen oder Meldepflichten vorgesehen?
- Wird eine Verbesserung der Koordination zwischen Bund, Ländern und Behörden angestrebt?

Die Fragen fallen überwiegend nicht in den Vollziehungsbereich des BMLUK. Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4375/J-BR vom 12. März 2026 verwiesen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der geltenden Grenzwerte für Asbest festgehalten, dass in den einzelnen Rechtsmaterien unterschiedliche Grenzwerte existieren. Der Anpassungsbedarf wird seitens der jeweils zuständigen Stellen laufend geprüft. Die Einhaltung der Grenzwerte werden im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen durch die jeweils zuständigen Behörden und Aufsichtsorgane risikobasiert und anlassbezogen geprüft.

Im Vollziehungsbereich des BMLUK werden die bereits geltenden gesetzlichen Vorschriften als ausreichend und lückenlos erachtet. Sofern eine Koordinierung zwischen den Gebietskörperschaften erforderlich wird, bringt sich das BMLUK im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützend ein, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Abstimmung im Umwelt- und Risikokontext sowie in Zusammenarbeit mit der hierfür zuständigen Verbindungsstelle der Bundesländer.

Nach vorliegenden Informationen sind im Vollziehungsbereich des BMLUK keine Produktrückrufe oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Asbest in Österreich bekannt.

**Zur Frage 20:**

- Wie wird die fachgerechte Entsorgung von asbesthaltigem Material sichergestellt?
  - a. Welche Sanktionen sind vorgesehen, wenn asbesthaltige Materialien unsachgemäß verwendet oder entsorgt werden?

Auf Basis der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponie-Richtlinie) sowie der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG aus dem Jahr 2003, die in der Österreichischen Deponieverordnung, BGBl. II Nr.39/2008 idgF, national umgesetzt wurden, dürfen Asbestabfälle auf Deponien unter den in § 10 Deponieverordnung angeführten Bedingungen abgelagert werden.

Die Sanktionen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Materiengesetzen, beispielsweise kommen bei unsachgemäßer Entsorgung von Asbestabfällen die Strafbestimmungen des § 79 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002), zur Anwendung.

Weiters sieht § 73 Abs 1 AWG 2002 abfallpolizeiliche Behandlungsaufträge vor, wenn Abfälle rechtswidrig gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder es das öffentliche Interesse gebietet, die Abfälle zu behandeln. Zuständig für deren Erlassung ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Zur verwaltungspolizeilichen Gefahrenabwehr haben die Behörden einen Maßnahmenbescheid zu erlassen und gegebenenfalls die Ersatzvornahme im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens durchzuführen.

Wenn bei einem bescheidmäßigen Auftrag die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für eine verlässliche und effektive Gefahrenabwehr zu spät käme, ist von Gefahr im Verzug auszugehen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde gemäß § 73 Abs. 2 AWG 2002 die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

